

Kirchenaustritt

Allgemeine Informationen

Wenn Sie aus einer Kirche austreten möchten, können Sie dies beim Standesamt Mitteldithmarschen **persönlich** erklären.

In Schleswig-Holstein erfolgt der Kirchenaustritt gemäß dem Kirchenaustrittsgesetz (KiAustrG) durch persönliche Vorsprache beim zuständigen Standesamt. Ein Austritt per Post, E-Mail oder telefonisch ist nicht zulässig. Zuständig ist grundsätzlich das Standesamt an Ihrem Wohnort.

Der Kirchenaustritt wird am Tag der Erklärung wirksam. Die Information über den Austritt wird automatisch an das Finanzamt übermittelt. Die Kirchensteuerpflicht endet in der Regel mit Ablauf des Monats, in dem der Austritt erklärt wurde

Wer kann den Kirchenaustritt erklären?

- Personen ab 14 Jahren können den Austritt selbst erklären
- Bei Kindern unter 14 Jahren müssen die Sorgeberechtigten den Austritt zusammen mit dem Kind erklären
- Kinder ab 12 Jahren dürfen nicht gegen ihren Willen aus der Kirche abgemeldet werden

Terminvereinbarung

Bitte nutzen Sie unser Online-Terminvergabesystem, um einen passenden Termin für Ihren Kirchenaustritt zu finden und direkt zu buchen:

- [Termin online buchen](#)

Erforderliche Unterlagen

- Gültiger Personalausweis oder Reisepass

Gebühren

- Die Gebühr für den Kirchenaustritt beträgt 20,00 Euro (gemäß Landesverordnung über Verwaltungsgebühren).
- Die Bezahlung ist bar oder mit EC-Karte (mit PIN) möglich.